

**Beschlussvorschlag für eine Dringlichkeitsentscheidung
gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 Kreisordnung (KrO) NW**

Die Unterzeichner stimmen im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW den

betragsmäßig gleichen überplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen

in Höhe von 3.300.000 €
Produkt-Nr: 05.03.01
Sachkonto 546100 / 746100
Bezeichnung: Leistungen Unterkunft und Heizung

überplanmäßigen Auszahlungen

in Höhe von 940.000 €
Produkt-Nr: 05.02.03
Sachkonto 733203
Bezeichnung: Hilfe zur Pflege vollstationär

betragsmäßig gleichen überplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen

in Höhe von 800.000 €
Produkt-Nr: 05.02.05
Sachkonto 533100 / 733100
Bezeichnung: Laufende Leistungen (aE) Grundsicherung im Alter

betragsmäßig gleichen überplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen

in Höhe von 500.000 €
Produkt-Nr: 05.01.01
Sachkonto 533122 / 733122
Bezeichnung: Sonstige Eingliederungshilfe

betragsmäßig gleichen überplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen

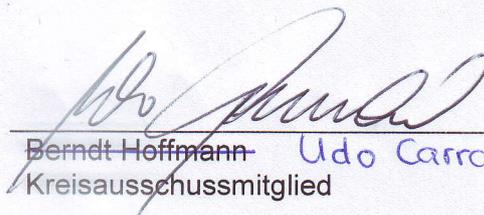
in Höhe von 1.050.000 €
Produkt-Nr: 05.04.04
Sachkonto ~~531701~~ / ~~731701~~
Bezeichnung: Pflegewohngeld

gemäß § 83 GO NW zu.

Mettmann, den 19.11.2009



Thomas Hendele
Landrat


Berndt Hoffmann
Kreisausschussmitglied

Udo Carraro

Begründung der Dringlichkeit:

Die im Jahr 2009 eingetretene wirtschaftliche Rezession war zum Zeitpunkt der Planungen für den Haushalt 2009 nicht absehbar. Unter dem Eindruck der Wirtschaftskrise erhöhte sich im Jahr 2009 die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II deutlich. Dadurch stiegen insbesondere die Aufwendungen für Leistungen der Unterkunft und Heizung stärker an, als bei der Planung des Haushaltes 2009 erwartet werden konnte.

Gleichzeitig erhöhten sich sowohl die Anzahl als auch die Aufwendungen für ältere bzw. pflegebedürftige Menschen stärker, als bei der Aufstellung des Haushaltes 2009 auf Basis der Entwicklung in den vorangegangenen Jahren erwartet wurde. Dadurch ergeben sich insbesondere bei den Grundsicherungsleistungen im Alter, den Leistungen der stationären Hilfen zur Pflege, den Leistungen der Eingliederungshilfe sowie dem Pflegewohngeld deutliche Mehraufwendungen.

Aus diesen Gründen reichen die für das Jahr 2009 etatisierten Mittel nicht aus, um den gesetzlichen Bedarf zu decken. Zur Deckung dieses Fehlbetrages sind die oben aufgeführten überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen erforderlich.